



Ziele und Aufgaben des Aktionsbündnisses Seelische Gesundheit

Einleitung

Das Aktionsbündnis Seelische Gesundheit ist eine Initiative zur Förderung der seelischen Gesundheit, zur Aufklärung über psychische Erkrankungen und zur Prävention psychischer Erkrankungen.

Die besondere Qualität des Aktionsbündnisses ist die gleichberechtigte Zusammenarbeit vieler Akteure mit ihren spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen sowie die dialogische Ausrichtung, d.h. die Zusammenarbeit von Vertreterinnen und Vertretern des psychiatrischen Versorgungssystems, der Selbsthilfe psychisch erkrankter Menschen und deren Angehörigen.

Das Aktionsbündnis Seelische Gesundheit wurde von der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN) und dem Antistigma-Verein Open the doors initiiert. Seit Juni 2006 hat die DGPPN die Trägerschaft der Geschäftsführung des Aktionsbündnisses übernommen.

Im Oktober 2007 verabschiedete das Aktionsbündnis Seelische Gesundheit erstmals eine gemeinsame Erklärung (Charta), in der die Ziele und Aufgaben des Bündnisses niedergelegt wurden. Diese Charta liegt nun in einer aktualisierten Fassung von Oktober 2019 vor.

Die Weiterentwicklung des Bündnisses ist ein dynamischer Prozess, der in den nachstehenden Zielen und Aufgaben konkretisiert werden soll. Die Zusammenarbeit im Rahmen des Aktionsbündnisses Seelische Gesundheit erhält gleichzeitig weiterentwickelte Ziele und Aufgaben, welche die Strukturen des bundesweiten Netzwerkes festigen und die Zusammenarbeit der Akteure intensivieren soll.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Das Aktionsbündnis Seelische Gesundheit setzt sich für die Prävention psychischer Erkrankungen, die Förderung der seelischen Gesundheit sowie für die Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen und die Aufklärung über psychische Erkrankungen in der Bevölkerung ein. Ziel ist ein vorurteilsfreier und gleichberechtigter Umgang mit Menschen mit psychischen Erkrankungen in unserer Gesellschaft.

Die Arbeit des Aktionsbündnisses dient dazu, zu diesem Zweck die relevanten gesellschaftlichen und politischen Akteure zu vernetzen, den Informationsaustausch untereinander zu fördern, den Austausch in andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu initiieren sowie sich zur Erreichung der gemeinsamen Ziele der Akteure in politischen Prozessen zu engagieren. Durch die regionale und bundesweite Vernetzung der Akteure sollen Kräfte gebündelt und die gemeinsame Position in der Gesellschaft gestärkt werden.

Zur Erreichung der Ziele setzen die Partner des Aktionsbündnisses gemeinsame Projekte zur Aufklärung über psychische Erkrankungen und Entstigmatisierung der Betroffenen um.

Die Ziele des Aktionsbündnisses sollen u.a. verwirklicht werden durch öffentliche Veranstaltungen und Tagungen zur Aufklärung und Information von Betroffenen und Multiplikatoren und Berufsgruppen, die im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt zu psychisch Erkrankten haben, über seelische Gesundheit und psychische Erkrankungen. Durch regelmäßige Veröffentlichungen wie Newsletter und online Informationen, durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Informationskampagnen klärt das Aktionsbündnis über psychische Erkrankungen und ihre Folgen auf und unterstützt ggf. auch der Selbsthilfe bei der Umsetzung ihrer Arbeit.



§ 2 Name, Sitz und Organisationsform

- (1) Das Bündnis führt den Namen „Aktionsbündnis Seelische Gesundheit“.
- (2) Das Bündnis verstand sich anfänglich als übergeordnete Initiative gleichberechtigter Einrichtungen mit trialogischer Ausrichtung in der Trägerschaft der DGPPN und wird vom Vorsitzenden der Steuerungsgruppe des Aktionsbündnisses und dem Vorstand der DGPPN nach außen vertreten.
- (3) Das Bündnis ist als bundesweites Netzwerk organisiert. Die Option, das Bündnis zu einem späteren Zeitpunkt in eine selbständige Körperschaft mit einer eigenen formalen Rechtsform (z. B. Verein) zu überführen, ist bewusst offengehalten.

§ 3 Mitwirkende des Aktionsbündnisses

- (1) Mitwirkende des Bündnisses können Vereine, (Dach-)Verbände, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Arbeitsgemeinschaften und Initiativen werden, die sich mit den Zielen und Grundsätzen des Aktionsbündnisses identifizieren und sich für sie einsetzen. Sie müssen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig sein.
- (2) Ausgeschlossen von einer Mitwirkung sind ausschließlich gewinnorientiert tätige Wirtschaftsunternehmen und Parteien. Initiativen in deren jeweiliger Trägerschaft können Mitwirkende im Aktionsbündnis werden, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitwirkenden

- (1) Alle Mitwirkenden haben Stimmrecht sowie passives und aktives Wahlrecht bei der Vollversammlung.
- (2) Es wird erwartet, dass sich alle Mitwirkenden aktiv in die Arbeit des Aktionsbündnisses einbringen. Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit beinhalten die Mitwirkung in der Steuerungsgruppe, in einer Arbeitsgruppe, die regelmäßige Teilnahme an den Gremiensitzungen sowie die Übernahme von Aufgaben für das Aktionsbündnis bzw. die Mitarbeit an gemeinsamen Projekten.
- (3) Die Mitwirkenden des Aktionsbündnisses Seelische Gesundheit werden regelmäßig über die Aktivitäten des Bündnisses informiert. Ihnen steht die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung offen.
- (4) Die Mitwirkenden sind zur finanziellen und ideellen Unterstützung des Bündnisses verpflichtet. Die jeweilige Höhe des finanziellen Beitrags regelt eine Beitragsordnung.
- (5) Alle Mitwirkenden des Aktionsbündnisses Seelische Gesundheit sind aufgefordert nach eigenen Möglichkeiten:
 - a) das Bündnis bei eigenen Aktivitäten in den Bereichen der Antistigma- und Aufklärungsarbeit einzubinden sowie im Rahmen dieser Aktivitäten für das Bündnis zu werben, um dessen Bekanntheit zu erhöhen,
 - b) sich aktiv in die Arbeit des Aktionsbündnisses einzubringen,
 - c) die Umsetzung von Projekten des Aktionsbündnisses in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe federführend zu übernehmen oder sich an gemeinsamen Projekten des Aktionsbündnisses zu beteiligen und hierfür finanzielle und ideelle Mittel und Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.



§ 5 Aufnahme neuer Mitwirkender

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in das Aktionsbündnis Seelische Gesundheit muss in Schriftform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Die Vollversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der Einzelheiten und Kriterien für die Aufnahme in das Bündnis und den Ausschluss aus dem Bündnis geregelt werden.

§ 6 Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Kündigung der Mitwirkung beim Aktionsbündnis muss schriftlich angezeigt werden. Sie ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Bei Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze des Bündnisses kann der Ausschluss eines Mitwirkenden erfolgen. Dieser ist schriftlich zu begründen. Der betreffende Mitwirkende hat die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss liegt bei der Vollversammlung.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung des Aktionsbündnisses besteht aus den Repräsentantinnen und Repräsentanten der Mitwirkenden. Sie berät und entscheidet über inhaltliche und organisatorische Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Arbeit und den Aktivitäten des Bündnisses. Sie wird von der Steuerungsgruppe über die laufenden Aktivitäten des Bündnisses informiert.
- (2) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich nicht öffentlich. Alle Mitwirkenden des Aktionsbündnisses werden zu den Sitzungen der Vollversammlung eingeladen. Repräsentantinnen und Repräsentanten des Bundesministeriums für Gesundheit, der Arbeitsgemeinschaft Psychiatrie der obersten Landesgesundheitsbehörden und der Bündnisgeschäftsführung werden eingeladen, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Einladung können Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Vorsitzenden der Steuerungsgruppe berufen die Sitzungen der Vollversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Termin und der Tagesordnung ein. Sie leiten die Sitzungen. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzungen durch einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitwirkenden bestätigt. Über die Sitzungen der Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Alle Mitwirkenden haben Antrags-, Stimm- und Rederecht. Die Vollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitwirkenden. Jede mitwirkende Organisation hat eine Stimme.
- (5) Folgende Entscheidungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitwirkenden:
 - a) Änderung der Ziele und Aufgaben,
 - b) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung,
 - c) Wechsel der Trägerschaft der Geschäftsstelle des Aktionsbündnisses,
 - d) Ausschluss von Mitwirkenden,
 - e) Abwahl einer Repräsentantin bzw. eines Repräsentanten aus der Steuerungsgruppe.



- (6) Auf begründeten Antrag eines Drittels der Mitwirkenden berufen die Vorsitzenden der Steuerungsgruppe eine Vollversammlung ein.
- (7) Sind mit den Beschlüssen der Vollversammlung Kosten verbunden, so hat die Vollversammlung sicherzustellen, dass diese mit den Finanzmitteln, die für das Aktionsbündnis zur Verfügung stehen, umgesetzt werden können. Der Träger der Geschäftsstelle ist nicht verpflichtet, zusätzliche Geldmittel für die Umsetzung von Beschlüssen der Vollversammlung zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Vollversammlung wählt jährlich zwei Vertreter mitwirkender Organisationen, die nicht der Steuerungsgruppe angehören, für die jährliche Prüfung der Verwendung von Fördergeldern, Spenden und Sponsorenmittel, die für die Projekte und Aktivitäten des Aktionsbündnisses von Dritten bereitgestellt wurden (Kassenprüfer). Diese berichten dazu dem jeweiligen Träger der Geschäftsführung und in der Vollversammlung.

§ 8 Steuerungsgruppe

- (1) Die kontinuierliche Arbeit, insbesondere die Abstimmung und Koordination der Aktivitäten des Aktionsbündnisses wird von der Steuerungsgruppe geleistet. Sie berät über die Ausrichtung und den weiteren Ausbau des Aktionsbündnisses. Sie trifft Grundsatzentscheidungen zur Umsetzung der Bündnisaktivitäten mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten vertretenen Mitwirkenden. Sie initiiert Projekte und setzt diese in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle um oder delegiert die Umsetzung an eine Arbeitsgruppe.
- (2) Die Steuerungsgruppe ist der dialogischen Ausrichtung des Bündnisses verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe haben die Aufgabe, sich an der Akquisition von Geldmitteln für die Aktivitäten und Projekte im Rahmen des Aktionsbündnisses zu beteiligen.
- (4) Die Steuerungsgruppe tagt mindestens dreimal im Jahr nicht öffentlich. Die Amtszeit der Steuerungsgruppe beträgt vier Jahre.
- (5) Der oder die Vorsitzende beruft in Abstimmung mit den stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungen der Steuerungsgruppe unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Termin und der Tagesordnung ein. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Alle Mitglieder der Steuerungsgruppe haben Antrags-, Stimm- und Rede-recht. Jedes teilnehmende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzungen durch einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Die Steuerungsgruppe stimmt mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ab. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (6) Die Steuerungsgruppe erstattet gegenüber, der Vollversammlung des Aktionsbündnisses und dem Vorstand der DGPPN e.V. laufend Bericht über ihre Arbeit. Insbesondere berichtet die Steuerungsgruppe durch ihren Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr dem Vorstand der DGPPN e.V. über die satzungsgemäße Verwendung der dem Aktionsbündnis zur Verfügung stehenden bzw. gestellten finanziellen Mittel. Dieser Rechenschaftsbericht geht ein in den Rechenschaftsbericht der DGPPN e.V.
- (7) Die Steuerungsgruppe ist dialogisch besetzt. Sie besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden.
- (8) Für die Selbsthilfe der Betroffenen und der Angehörigen, die Initiatoren des Aktionsbündnisses und die vormalige Steuerungsgruppe aus der Aufbauphase des Aktionsbündnisses sollen folgende Mitgliedsorganisationen mit jeweils einer Repräsentantin oder einem Repräsentanten vertreten sein:



-
- Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK)
 - Bundesärztekammer (BÄK)
 - Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e. V. (BApK)
 - Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V. (BPE)
 - Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN)
- (9) Der Träger der Geschäftsstelle des Aktionsbündnisses erhält für den Zeitraum seiner Amtszeit den Status eines zusätzlichen Mitglieds, sofern er nicht bereits Mitglied der Steuerungsgruppe ist.
- (10) Die Repräsentantinnen und Repräsentanten der Mitglieder der Steuerungsgruppe üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und erklären sich bereit, über die Teilnahme an den Gremiensitzungen hinaus Arbeitszeit für die Aktivitäten des Aktionsbündnisses zu investieren.
- (11) Die Steuerungsgruppe delegiert Projekte und Vorhaben zur Umsetzung an die Arbeitsgruppen. Sie kann selbst oder auf Vorschlag der Mitwirkenden neue Arbeitsgruppen einrichten und benennt hierfür einen Repräsentanten eines Mitwirkenden vorzugsweise aus der Steuerungsgruppe als Vorsitzende oder Vorsitzenden dieser Arbeitsgruppe.
- (12) Repräsentantinnen und Repräsentanten des Bundesministeriums für Gesundheit, der Arbeitsgemeinschaft Psychiatrie der obersten Landesgesundheitsbehörden und der Bündnisgeschäftsführung werden eingeladen, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Einladung der Steuerungsgruppe können Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- (13) Sind mit den Beschlüssen der Steuerungsgruppe Kosten verbunden, so hat die Steuerungsgruppe sicherzustellen, dass diese mit den Finanzmitteln, die für das Aktionsbündnis zur Verfügung stehen, umgesetzt werden können. Der Träger der Geschäftsstelle ist nicht verpflichtet, zusätzliche Geldmittel für die Umsetzung von Beschlüssen der Steuerungsgruppe zur Verfügung zu stellen. Für alle Fragen der Finanzierung der Aktivitäten des Aktionsbündnisses ist die Geschäftsstelle des Aktionsbündnisses administrativ und organisatorisch dem Vorstand der DGPPN e.V. gegenüber verantwortlich.

§ 9 Wahl und Bestätigung der Mitglieder der Steuerungsgruppe

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Steuerungsgruppe regelt eine Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung beschlossen wird.
- (2) Die 12 Mitglieder sowie ggf. der Träger der Geschäftsstelle entsenden jeweils einen Repräsentanten ihrer Organisation für die Mitarbeit in der Steuerungsgruppe.
- (3) Die Vollversammlung kann auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten einen Repräsentanten eines Steuerungsgruppenmitglieds aus der Steuerungsgruppe abwählen. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt. Das Mitglied kann dann für die laufende Amtsperiode eine andere Person in die Steuerungsgruppe berufen.

§ 10 Vorsitz der Steuerungsgruppe

- (1) Der Vorsitz der Steuerungsgruppe wird von einem oder einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden geführt.
- (2) Die Aufgaben der Vorsitzenden beinhalten neben den unter §8 dargelegten Aufgaben der Mitglieder der Steuerungsgruppe die



-
- a) Präsentation des Bündnisses nach außen in Absprache mit dem Vorstand der DGPPN e.V. und die
 - b) Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Steuerungsgruppe und der Vollversammlung.
- (3) Bei der Präsentation des Bündnisses nach außen kommt dem dialogischen Prinzip besondere Bedeutung zu.
 - (4) Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt bei der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe. Die Vorsitzenden müssen Repräsentanten eines Mitglieds der Steuerungsgruppe sein. Eine der drei Positionen muss durch den Repräsentanten des Trägers der Geschäftsstelle besetzt werden. Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
 - (5) Alle Mitglieder der Steuerungsgruppe verfügen über das passive und aktive Wahlrecht.
 - (6) Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt mit absoluter Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Steuerungsgruppe. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Steuerungsgruppe gibt.

§ 11 Trägerschaft der Geschäftsstelle

- (1) Das Aktionsbündnis verfügt über eine Geschäftsstelle, deren Trägerschaft eine mitwirkende Organisation des Aktionsbündnisses verantwortlich übernimmt. Mit der Trägerschaft ist die Geschäftsführung, inkl. Finanzverwaltung, verbunden. Die Amtszeit der Trägerschaft beträgt vier Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind möglich. Seit 2006 hat die DGPPN e. V. die Trägerschaft der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle des Aktionsbündnisses übernommen.
- (2) Ein Wechsel der Trägerschaft ist nach Ablauf einer Amtszeit möglich. Dazu muss von den mitwirkenden Organisationen, die sich als Träger bewerben wollen, 18 Monate vor Ablauf der laufenden Amtszeit ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag muss ein Konzept über die zukünftige Ausführung der Geschäftsführung enthalten, inklusive Angaben zur Finanzierung. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung, die innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung zusammenkommen muss, mit 2/3-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten mitwirkenden Organisationen. Ein Wechsel auf Wunsch des Trägers der Geschäftsstelle ist 18 Monate vor Ende der Amtszeit schriftlich anzuzeigen.
- (3) Kommt eine Mehrheitsentscheidung der Vollversammlung für eine neue Trägerschaft nicht mindestens 1 Jahr vor Ablauf der laufenden Amtszeit zustande, verlängert sich die bisherige Trägerschaft um eine Amtszeit.
- (4) Der Träger der Geschäftsstelle ist der dialogischen Ausrichtung des Bündnisses verpflichtet.
- (5) Der Träger der Geschäftsstelle ist verpflichtet, die Geldmittel entsprechend der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Aktionsbündnisses zu verwenden und einmal jährlich einen Bericht gegenüber der Vollversammlung des Aktionsbündnisses und gegenüber der mitwirkenden Organisation, welche die Trägerschaft übernommen hat, zu erstatten. Im Falle der DGPPN e.V. berichtet die Geschäftsführung bzw. Geschäftsstelle dem Vorstand der DGPPN.



§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Eine im Aktionsbündnis mitwirkende Organisation stellt als Träger die Geschäftsstelle für das Aktionsbündnis Seelische Gesundheit. Für das Aktionsbündnis tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsführung, Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter) werden beim Träger angestellt. Der Träger stellt Räumlichkeiten, Technik und Büromaterial für die Bündnisgeschäftsführung zur Verfügung; die anderen im Bündnis mitwirkenden Organisationen unterstützen ihn hierin. Der Träger hat die Möglichkeit, Drittmittel für die Arbeit der Bündnisgeschäftsstelle einzuwerben.
- (2) Die Arbeit der Geschäftsführung findet in enger Abstimmung mit der Steuerungsgruppe statt. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Steuerungsgruppe und der Vollversammlung gebunden.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen:
 - a) Initiierung und Umsetzung von Projekten zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Aktionsbündnisses in Zusammenarbeit mit den Bündnisgremien und nach Beschluss der Steuerungsgruppe,
 - b) Unterstützung der Vorsitzenden und Mitglieder der Steuerungsgruppe in ihrer Arbeit für das Aktionsbündnis,
 - c) Umsetzung der Beschlüsse der Steuerungsgruppe und der Vollversammlung,
 - d) kontinuierliche Berichterstattung über die Aktivitäten des Aktionsbündnisses an die Steuerungsgruppe und den Vorstand der DGPPN e.V.,
 - e) Information der im Bündnis mitwirkenden Organisationen über die Aktivitäten des Aktionsbündnisses,
 - f) Organisation, Vor- und Nachbereitung der Gremiensitzungen und Veranstaltungen des Aktionsbündnisses,
 - g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Repräsentation des Aktionsbündnisses nach außen in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe,
 - i) Projektmanagement und Finanzverwaltung.

§ 13 Arbeitsgruppen

- (1) Die inhaltliche und konzeptionelle Arbeit zu einzelnen Arbeits- und Themenbereichen erfolgt in Arbeitsgruppen, die von der Steuerungsgruppe durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten mitwirkenden Organisationen eingerichtet werden. Diese übernehmen die Umsetzung der von der Vollversammlung und der Steuerungsgruppe angeordneten Arbeitspakete. Die Arbeitsgruppen können darüber hinaus eigene Projekte und Maßnahmen initiieren und in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe umsetzen.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Arbeitsgruppe übernimmt mit Unterstützung der Geschäftsstelle die Koordination der jeweiligen Arbeitsgruppe. Er oder sie berichtet über die Aktivitäten der Arbeitsgruppe in der Steuerungsgruppe und stellt die Kommunikation zwischen den beiden Gremien sicher.
- (3) Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe entscheidet der oder die Arbeitsgruppenvorsitzende. Dabei ist er oder sie der dialogischen Ausrichtung des Bündnisses verpflichtet. Die Bündnismitglieder können sich für eine Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe bewerben.



- (4) Die Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen erklären sich bereit, über die Teilnahme an den Gremiensitzungen hinaus Arbeitszeit für die Aktivitäten des Aktionsbündnisses zu investieren.

§ 14 Trägerschaft von Projekten

- (1) Die Durchführung von Projekten kann beim Aktionsbündnis selbst oder bei einzelnen oder einem Zusammenschluss mehrerer Mitwirkender des Aktionsbündnisses liegen, die diese mit Zustimmung der Steuerungsgruppe im Namen des Aktionsbündnisses und für dieses durchführen.
- (2) Die sachliche Zuständigkeit und die finanzielle Darstellung verbleiben bei dem jeweiligen Projektträger, der der Steuerungsgruppe regelmäßig über den Fortgang des Projekts berichtet. Er wird von der Geschäftsstelle des Aktionsbündnisses unterstützt. Zur Unterstützung der Durchführung kann eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, deren Zusammensetzung und Vorsitz der Projektträger mit Zustimmung der Steuerungsgruppe bestimmt.

§ 15 Einwerben von Spenden, Sponsoren- und Fördergelder

- (1) Grundsätzlich können alle Organisationen, Stiftungen und Unternehmen angesprochen und für die Unterstützung des Bündnisses gewonnen werden. Bei den Vereinbarungen mit den Unterstützern ist darauf zu achten, dass diesen zwar ein Mitspracherecht bei der Projektumsetzung eingeräumt werden kann, aber die inhaltlichen Beschlüsse des Bündnisses (Steuerungsgruppe) in jedem Fall Vorrang haben. Ein Sponsoring, das an inhaltliche Vorgaben geknüpft wird oder bei dem der Anschein entstehen könnte, das Handeln des Aktionsbündnisses würde durch die Annahme der Sponsorengelder beeinflusst werden, ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Ausnahme der generellen Regelung, wie unter (1) dargelegt, bilden Unternehmen, die Arzneimittel oder Medizinprodukte zur Behandlung psychischer Erkrankungen herstellen. Finanzielle Zuwendungen an das Bündnis an sich oder für bestimmte Projekte und gemeinsame Aktivitäten sind ausgeschlossen.
- (3) Die Sponsoren und Förderer des Bündnisses bzw. einzelner Maßnahmen des Bündnisses werden nach außen offen dargelegt. Die Unterstützer haben die Möglichkeit, ihr Engagement zu kommunizieren und hierzu auch das Logo des Bündnisses einzusetzen.
- (4) Die Spenden, Sponsoren- und Fördergelder gehen treuhänderisch an den Träger der Geschäftsstelle des Aktionsbündnisses, der für alle finanziellen und steuerlichen Belange im Zusammenhang mit dem Aktionsbündnis ausschließlich in eigener Verantwortung zuständig ist, anfänglich also die DGPPN e.V. Das Aktionsbündnis verfügt über keine eigenen Finanzmittel.
- (5) Zur Unterstützung der Einwerbung von Spenden, Sponsoren- und Fördergeldern kann ein Förderverein tätig werden.



§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Aktionsbündnisses entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Vollversammlung mit 3/4 der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten mitwirkenden Organisationen.
- (2) Bei Auflösung des Aktionsbündnisses fallen für die Arbeit des Aktionsbündnisses zur Verfügung gestellte Finanzmittel, soweit sie bestehende Verbindlichkeiten übersteigen, in Absprache mit der im Aktionsbündnis mitwirkenden Organisation als Trägerin der Geschäftsführung und Geschäftsstelle, derzeit also mit dem Vorstand der DGPPN e.V., an die *Stiftung für Seelische Gesundheit*, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Übergangsregelung

- (1) Vorbestehende Arbeitsgruppen können auf Antrag von der Steuerungsgruppe durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten mitwirkenden Organisationen als Arbeitsgruppe des Aktionsbündnisses bestätigt werden.
- (2) Bei Inkrafttreten der vorliegenden Regelungen liegt die Trägerschaft der Geschäftsführung und Geschäftsstelle des Aktionsbündnisses bei der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN). Die Amtsperiode der Trägerschaft dauert vier Jahre beginnend mit der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe. Ein Antrag auf Wechsel der Trägerschaft ist entsprechend der Regelung nach §11 bis 18 Monate vor Ende der Amtsperiode bekannt zu geben.

§ 18 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Regelungen wurden von der Vollversammlung am 24.03.2021 beschlossen. Sie treten unmittelbar nach der Bestätigung durch den Vorstand der DGPPN e.V. in Kraft.

Berlin, den 24.03.2021